ter Advocat durch diese Bestimmung in seinem Rechte unmöglich beeinträchtigt werden kann. Die Gründe, welche bereits im Berichte für die Ansicht der Minorität niedergelegt sind, will ich nicht wiederholen, ich darf darauf Bezug nehmen, und will nur noch anführen, daß auch die Gesetzgebung anderer Staaten den Ausdruck „unbescholtenen Rufes" für vorzüglicher gehalten haben. Das ist namentlich der Fall in den beiden österreichischen Gesetzen sowohl für die deutschen Erb- als die außerdeutschen Kronländer. Die französische Gesetzgebung geht darin noch weiter, sie verlangt probité et délicatesse vom Sachwalter. Ganz besonders entscheidend aber für unsre Verhältnisse dürfte es sein, daß wir die Anforderung der Unbescholtenheit schon in der jetzigen Gesetzsprache haben, daß also etwas Neues nicht verlangt wird. In der Verordnung vom 9. Juli 1836 in Betreff der Rechtscandidaten heißt es unter 6 ausdrücklich: „Da es eine nothwendige Bedingung der Reception ist, daß von dem Candidaten ein unbescholtener Ruf bewahrt worden, und daß sich nicht Umstände gegen ihn ergeben haben ꝛc."; also der „unbescholtene Ruf" ist an die Spitze gestellt und als gleichzeitig unerläßlich sind die bürgerlichen Ehrenrechte erwähnt; der unbescholtene Ruf scheint also etwas mehr vorauszusetzen, und da man in der Gesetzgebung nicht ohne Noth von dem Bestehenden abweichen darf, so würde ich schon dies für einen richtigen Grund halten, mich für den Ausdruck „unbescholtenen Rufes" zu erklären

Abg. Riedel: Ich bin keineswegs gesonnen, für die Advocaten in die Schranken zu treten, diese werden sich schon selbst helfen und selbst zu vertheidigen wissen; allein ich finde doch in diesem Entwurfe mehrere Bestimmungen, welche ich als Zwangsjacke für den Advocatenstand betrachmuß, ich will aber den Advocatenstand nicht so gestellt wissen, daß man zuletzt am hellen Tage mit der Laterne einen suchen möchte, wenn etwa einer gegen eine höher gestellte Person oder eine Behörde einschreiten sollte. Daher scheinen mir diese Worte auch zu weit zu gehen, und einer zu vielseitigen Auslegung unterworfen zu sein. Meine Herren, stellen Sie sich in die gegenwärtig bedrückte Lage der Rechtscandidaten, die jetzt in so geringer Zahl immatriculirt werden sollen, diese möchten nur noch mit Zittern und Beben einhergehen, um nicht etwa einen Fehltritt zu thun, wonach es heißen könnte: „Du bist auch nicht unbescholtenen Rufes", wodurch dann seine Immatriculation noch weiter verzögert werden würde. Aus diesen Gründen werde ich mit der Majorität stimmen.

Abg. Koch aus Buchholz: Wenn der Herr Referent der Minorität den Abg. Rittner dadurch zu beruhigen geglaubt hat, daß ein Antrag von der Deputation gestellt worden ist dahin, daß in Zweifelsfällen das Justizministerium die Advocatenkammer fragen möge, so scheint mir denn doch diese Beruhigung nicht vollständig dadurch erreicht zu werden. Denn es ist hier blos von einem berathenden Gutachten die Rede, welches der Advocatenkammer abverlangt werden soll, keineswegs von einem, das Justizministerium bindenden Gutachten. Wenn ferner von dem geehrten Herrn Referenten auf die Verordnung vom 9. Juli 1836 Bezug genommen worden ist, so ist dagegen einmal einzuwenden, daß jene Verordnung zwar Gesetzeskraft hat, daß sie aber nicht auf vorausgegangene ständische Berathung sich gründet, daß ferner hier, wo es sich darum handelt, ganz neue gesetzliche Bestimmungen zu treffen, auch die dringendste Veranlassung vorliegt, vorsichtig zu Werke zu gehen, daß endlich die Rechtscandidaten, denen nach gedachter Verordnung der Nachweis des unbescholtenen Rufs zur Pflicht gemacht wird, mehr oder weniger noch auf den Staatsdienst aspiriren, während bei denjenigen, welche Sachwalter werden oder geworden sind, dies nicht mehr der Fall ist. Ich wiederhole, der Beschluß, welcher gefaßt werden soll, hat eine Tragweite, welche unter Umständen sehr gefährlich werden kann.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Abg. Sachße.

Abg. Sachße: Die Bezugnahme auf die Verordnung von 1836 unterstützt die Ansicht der Minorität nicht, denn diese Verordnung ist zeither so gehandhabt worden, daß sich daran der Begriff der Unbescholtenheit gar nicht erkennen läßt. Die Verordnung existirt wohl, ist aber von der Regierung nicht befolgt worden. Sind doch Männer, die wegen schlechter Streiche aus dem Staatsdienst entlassen wurden, zur Advocatur gelangt und Männer, welche in Mangel mehrern Verdachts gemeiner Verbrechen halber freigesprochen wurden, sind doch noch bei der Advocatur gelassen worden und bei denen ist doch wahrhaftig von unbescholtenem Rufe nicht die Rede. Begnügen wir uns deshalb gegen das bisherige Verhältniß mit der Steigerung, die der Begriff der Ehrenbürgerrechte gewährt und jagen wir nicht nach dem Ungewissen, Nebelhaften, das in dem Worte „unbescholten" liegt.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort begehre.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Nach dem Entwurfe der Advocatenordnung soll nur Der zur Advocatur zugelassen werden, der unbescholtenen Rufes ist. Die Minorität der Deputation trägt darauf an, den Entwurf in diesem Punkte anzunehmen, die Majorität dagegen will die Worte „unbescholtenen Rufes" gestrichen und dafür die Worte „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte" gesetzt haben. Die Regierung muß fortwährend bei dem Entwurf stehen bleiben. Wenn die Majorität annimmt, daß der Ausdruck „unbescholtenen Rufs" kein bestimmter Begriff, daß er zweideutig sei und bei der Auslegung Zweifel erregen könne, sowie, daß Seiten der Regierung damit Mißbrauch getrieben werden könne, so habe ich in dieser Be-